

Dienstanweisung

EHRENMITGLIEDER UND UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 57 Abs. 1 Z 2 NÖ FG 2015 und § 10 NÖ Feuerwehrordnung wird angeordnet:

1. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 der NÖ Feuerwehrordnung in eine Feuerwehr aufgenommen werden. Eine Person kann auch bei mehreren Feuerwehren Ehrenmitglied sein.

Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 4 NÖ FG 2015 sind in § 28 Abs.4 NÖ FO geregelt.

Sie haben außerdem, wenn vom Kommandanten festgelegt, das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung.

Eine Mitgliedschaft gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 NÖ FG 2015 schließen eine Ehrenmitgliedschaft bei derselben Feuerwehr aus.

2. <u>Unterstützende Mitglieder</u>

Personen, welche die Feuerwehr bzw. den NÖ Landesfeuerwehrverband, finanziell und/oder ideell, unterstützen, können als unterstützende Mitglieder der Feuerwehr oder des NÖ Landesfeuerwehrverbandes aufgenommen werden. Sie können auch bei mehreren Feuerwehren unterstützendes Mitglied sein. Eine Mitgliedschaft gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 NÖ FG 2015 schließen eine Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied bei derselben Feuerwehr aus.

Die Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 5 NÖ FG 2016 sind in § 28 Abs. 5 NÖ FO geregelt.

Sie haben außerdem, wenn vom Kommandanten festgelegt, das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung.

Über die Aufnahme und Abmeldung von unterstützenden Mitgliedern einer Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Beratung im Feuerwehrkommando bzw. der Landesfeuerwehrkommandant im Bereich des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

3. Allgemeines

Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds.

Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder sind in der FDISK - Mitgliederverwaltung mit dem jeweils entsprechenden Mitgliederstatus zu erfassen.

Sie können nicht an Ausbildungen laut der Dienstanweisung 5.2.1, sowie Bewerben und Ausbildungsprüfungen teilnehmen.



Von Ehrenmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern dürfen keine Übungs- und Einsatztätigkeiten durchgeführt werden.

Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf Ausstellung eines Feuerwehrpasses und können auch keinen Dienstgrad verliehen bekommen.

4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 in Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor